



Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.



Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein
e.V.

Schleswig-Holsteinscher Landtag

Umdruck 16/2305

Stellungnahme der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V. und der Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

1. Grundsätzliches

1. Es ist davon auszugehen dass die Zahl von jährlich 140.000 Menschen die durch das Rauchen vorzeitig sterben (das sind 400 Menschen täglich) vor allem durch eine einheitliche und umfassende Begrenzung des Rauchens reduziert werden kann.
2. Die Suchthilfe ist insgesamt an einem qualifizierten Nichtrauchererschutz und an einer Eindämmung der Suchtrisiken durch das Rauchen nachhaltig interessiert.
3. Alle gesundheitspolitischen Initiativen, die klar und konsequent das Nichtrauchen umfassend fördern, sind zu begrüßen.
4. Voraussetzung für die Wirksamkeit von gesundheitsbezogenen Maßnahmen und Regelungen der Prävention sind Einheitlichkeit und Minimierung von Ausnahmetatbeständen, dies zeigen Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern ebenso wie daraus resultierende positive wirtschaftliche Effekte.
5. Die klare und einheitliche Position bezüglich des Kinder- und Jugendschutzes für die Benutzung von Tabakautomaten mit EC-Karten führt zu ersten positiven Auswirkungen, dies ist auch für das vorliegende Gesetz zum Schutz gegen Passivrauchen zu erwarten.
6. Zu begrüßen ist zumindest der generelle Ansatz der Umkehrung von Raucher- und Nichtraucherbereichen. Die Haupträume werden danach zukünftig den Nichtrauchern vorbehalten sein und gegebenenfalls ein technisch umfassend abgetrennter Bereich für rauchende Menschen.
7. Sollte es im Verfahren zu Ausnahmetatbeständen für so genannte Eckkneipen kommen, sollte dies nur möglich sein, wenn diese grundsätzlich kein Personal beschäftigen und ausschließlich vom Inhaber bzw. von der Inhaberin geführt werden. Abhängig Beschäftigte sollten nicht mehr in gesundheitlich-materielle Zwangslagen gebracht werden.
8. Die inzwischen weitgehend realisierte flächendeckende Ausbildung von besonders qualifizierten und von den Krankenkassen anerkannten Kursleiterinnen und Kursleitern für Rauchentwöhnung in Schleswig-Holstein ermöglicht Erwachsenen und Jugendlichen einen qualifizierten und im Ergebnis langfristigen Ausstieg aus dem Tabakkonsum.
9. Nur eine konsequente Grundhaltung, klare Positionen und eine zeitgemäße Ansprache der Zielgruppen auf Augenhöhe führen in der Suchtprävention insgesamt zu nachhaltigen Erfolgen. Dies ist wissenschaftlich nachweisbar.

10. Maßnahmen zur Eindämmung der Rauch bezogenen Risiken sollen auch geschlechtlich differenziert umgesetzt werden, um auch hier den Zielgruppen gerecht zu werden.

2. Behandlung von Kontaktstellen für Suchtkranke im Sinne des Entwurfes

1. Kontaktstellen oder Kontaktläden für Suchtkranke und stark –gefährdete unterscheiden sich von Gaststätten sowohl nach dem Zweck als auch bezogen auf die gesundheitspolitische Funktion.

2. Neben anderen Aspekten, beim Umgang mit Suchtkranken, ist davon auszugehen, dass besonders schwerstabhängige Suchtkranke zur Vermeidung von Suchtschüben Tabak im Sinne einer Selbstmedikation einsetzen.

3. Grundsätzlich sollte der Nichtraucherenschutz allerdings auch und gerade bei Suchtkranken Menschen seine Anwendung finden, da jeder Schritt aus der Sucht im Lebensumfeld der Betroffenen seine Unterstützung finden soll. Dies ist mit dem wichtigen Anspruch der Niedrigschwelligkeit im Zugang in Balance zu bringen.

4. Um den Einsatz von Nikotin als Substitut im Sinne einer Selbstmedikation im Gegensatz zu einem Beigebrauch einer anderen Droge zu bewerten oder therapeutisch aufzuarbeiten, bedarf es geeigneter zielführender Rahmenkonzepte.

5. Anders als im nachhaltigen therapeutischen Setting sind für die Steuerung von Konsummustern im niedrig schwelligen Bereich speziell geeignete Bedingungen zu schaffen.

6. Um angemessene Steuerungsverfahren (z.B. auch Sichtkontakte) beim Schutz von nicht rauchenden Suchtkranken zu gewährleisten, sind, nach gekläarter Finanzierung, geeignete bauliche Maßnahmen in der Regel unumgänglich (siehe auch Punkt 7 der Hauptstellungnahme bzgl. Personenschutz).

7. Für Kontaktstellen Suchtkranker sind unabhängig vom Gesetzestext selbst Konzepte zum Nichtraucherenschutz einzufordern und ggf. geeignete Übergangsfristen oder befristete Sonderregelungen zur Konzeptgestaltung einzuräumen.

Zusammenfassung und Vorschlag zur weiteren Perspektive der Kontaktstellen für Suchtkranke:

Kontaktstellen für Suchtkranke sollten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des vorliegenden Entwurfes eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens als Gesundheitseinrichtungen eingestuft werden. In diesem Sinne gebe es für die Einrichtungen die Möglichkeit der Einzelfallregelung aus medizinisch therapeutischen Gründen im Sinne dieses Gesetzentwurfes.

Ausführungsbestimmungen sollten diese fachlichen Aspekte allerdings noch aufgreifen und im Sinne des gesetzlichen Anliegens konkretisieren.

Priorität sollten insbesondere bauliche Veränderungen haben, die einen therapeutischen Handlungsrahmen unterstützen. Die unreflektierte Einordnung der Suchthilfekontaktstellen als Gaststätten hätte einen deutlichen Einfluss auf die fachliche Funktion dieser Einrichtungen für Suchtkranke mit dem Zweck einer zielführenden Rehabilitation.

Insgesamt plädieren die LAG und die LSSH für eine nachhaltige und konsequente Haltung mit einem klaren Blick auf notwendige Differenzierungen gegenüber Suchtkranken.

22.08.2007



Petra Thobaben
Vorsitzende
Landes-Arbeitsgemeinschaft der Freien
Wohlfahrtspflege



Bernd Heinemann
Geschäftsführer
Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-
Holstein e.V.